

kripak

Kriminalpolitischer Arbeitskreis Bremen

Offener Brief an den Senat
der Freien Hansestadt Bremen

Koordination:

RA Dr. iur. habil. Helmut Pollähne
Willy-Brandt-Platz 3

28215 Bremen

fon 0421 / 335166

fax 0421 / 3351688

pollaehne@strafverteidiger-bremen.de

Bremen, den 16. Februar 2015

GU für UmF?

Kritische Anmerkungen zum Eckpunkte-Papier des Senats für ein „Konzept über den Umgang mit straffälligen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“

Der *kripak* hat sich auf seiner Sitzung am 12. Februar 2015 eingehend mit dem Vorhaben des Bremer Senats befasst, für eine bestimmte Gruppe unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UmF), die in den Medien pauschal als „kriminelle Jugendliche“ eingestuft werden, zukünftig eine „geschlossene Unterbringung“ (GU) vorzusehen. Der *kripak* möchte hiermit seine Bedenken zum Ausdruck bringen. Dabei wird Bezug genommen auf das am 10. Februar 2015 präsentierte Eckpunkte-Papier des Senats für ein „Konzept über den Umgang mit straffälligen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“.

Der *kripak* ist ein Zusammenschluss von Menschen aus unterschiedlichen Disziplinen und Berufsfeldern, der regelmäßig zusammenkommt, um aktuelle kriminalpolitische Anliegen in Bremen zu thematisieren. Der >kripak< meldet sich in der o.g. Debatte auch deshalb zu Wort, weil der Umgang mit UmF zu einem Thema der Kriminal- und Innenpolitik geworden ist, und weil die jetzt propagierten Lösungen über den konkreten Anlass hinaus Auswirkungen auf die Kriminalpolitik in Bremen haben werden, die Anlass zur Sorge geben.

1.

Die Diskussion um den Umgang mit UmF muss dringend versachlicht und befreit werden von Dramatisierungen und pauschalen Urteilen über „die kriminellen Jugendlichen“, womit vorrangig UmF aus Nordafrika gemeint sind. Politik hat – selbst in Zeiten des Vorwahlkampfes – die Aufgabe, Beunruhigungen in der Bevölkerung, die auch durch überzogene Medienberichte geschürt worden sind, nicht noch zu verstärken.

Es geht nicht um eine ethnisch definierbare Gruppe, sondern um einzelne junge Menschen, die als minderjährige Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind, traumatisiert und entwurzelt, auf der Suche nach einem besseren Leben.

Es geht nicht um „kriminelle“ Jugendliche, sondern um junge Menschen, die auffällig werden und unzugänglich erscheinen. Als „kriminell“ bzw. „straffällig“ darf in einem Rechtsstaat nur bezeichnet werden, wer von einem Gericht rechtskräftig verurteilt wurde.

Es geht nicht um die UmF, sondern um Einzelfälle: Von den aktuell rund 600 UmF bereiten max. 5 % besondere Probleme, die Zahlen schwanken zwischen 10 und 30, wahrlich keine

Größenordnung, die einer Stadt wie Bremen – so wie die Medien es uns einreden wollen – „schlaflose Nächte“ bereiten müsste. Die Betroffenen vereinigen zahlreiche Probleme, die auch andere Jugendliche haben: soziale, kulturelle und familiäre Entwurzelung, Suchtmittelmissbrauch, Straßensozialisation und Ängste ... sie schaffen damit eine besondere Herausforderung, aber keine besondere Gefahr.

2.

Dass es Jugendliche und Heranwachsende gibt, die durch „eine Häufung unterschiedlichster Straftaten unterschiedlicher Schwere auffallen“, ist kein neues Phänomen und wahrlich nicht auf UmF beschränkt: Dieses Problem hat Bremen auch in der Vergangenheit händeln können.

Bremen ist insb. jahrzehntelang ohne GU für Jugendliche ausgekommen, obwohl es immer wieder Einzelfälle gab, die die Jugendhilfe vor besondere Herausforderungen stellte. Die aktuellen Probleme im Umgang mit einer kleinen Zahl von UmF rechtfertigt es nicht, diese Linie zu verlassen, die von der nach wie vor zutreffenden Überzeugung getragen ist, dass Freiheitsentziehungen im Rahmen der Jugendhilfe keine Probleme lösen, sondern eher neue Probleme schaffen bzw. bestehende verschärfen. Die Rückkehr zur „Fürsorgeerziehung“ (FE) ist ein sozialpädagogischer Offenbarungseid.

Soweit es im Einzelfall um den Verdacht gravierender Straftaten geht, war das Kriminaljustizsystem, genauer: die Jugendgerichtsbarkeit im Einklang mit der Jugendgerichtshilfe bisher in der Lage, die dafür zur Verfügung stehende Mittel einzusetzen: jugendstrafrechtliche Maßnahmen dort, wo Straftaten rechtskräftig nachgewiesen werden konnten, falls erforderlich auch freiheitsentziehende Maßnahmen; und verfahrensrechtliche Reaktionen dort, wo noch vor rechtskräftiger Aburteilung eingegriffen werden muss, falls erforderlich auch hier freiheitsentziehende Maßnahmen wie Untersuchungshaft oder – vorzugsweise – haftvermeidende Maßnahmen der Jugendhilfe. Dies hat bisher gut funktioniert und findet – selbstverständlich – auch gegenüber den UMF statt: soweit bekannt, befinden sich derzeit sieben Jugendliche bzw. Heranwachsende aus dieser Gruppe im Justizvollzug.

Daneben bestand bisher überhaupt keine Veranlassung, eine sog. „geschlossene Unterbringung“ (GU) für weitere Einzelfälle vorzusehen, die von den erwähnten jugendstrafrechtlichen Maßnahmen deshalb nicht erfasst werden, weil schlicht die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Eine solche Veranlassung besteht auch jetzt nicht.

3.

Die gegen die GU vorgebrachten Bedenken gelten zugespitzt für das Vorhaben des Senats, den ehemaligen polizeilichen Abschiebegewahrsam in der Vahr als „Nacht-Gewahrsam“ für UMF bereitzustellen. Der Senat erweckt damit den Eindruck, als solle für UMF des Nachts das deutsche Recht nicht gelten. Selbstverständlich gilt auch weiterhin, dass das Jugendamt des Nachts aufgegriffene Jugendliche, die – wie die UmF – nicht den Sorgeberechtigten zugeführt werden können, ggf. in Obhut zu nehmen hat. Dazu bedarf es jedoch weder einer neuen Regelung noch eines polizeilichen Gewahrsams, dessen Realisierung zudem erhebliche rechtliche Probleme aufwirft.

4.

Jenseits der benannten Bedenken gegen die Einführung der GU erschreckt den *kripak* besonders die Idee, eine solche GU ausgerechnet auf dem Gelände der JVA einzurichten, und das aus mindestens zwei Gründen:

Einerseits ist es ein fatales und einem sozialen Rechtsstaat unwürdiges Signal, Jugendliche im Gefängnis unterzubringen, ohne dass dafür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Dass auf dem JVA-Gelände (und eben nicht „außerhalb“ oder „am Rande“, wie der Senat vorgibt) ein Pavillon schlicht umgewidmet und unter externe Trägerschaft gestellt werden soll, ist Etikettenschwindel: Er bleibt sowohl in der Außenwahrnehmung, vor allem aber in der Wahrnehmung der davon betroffenen Jugendlichen ein Gefängnis. Es bleibt zu hoffen, dass sich kein Träger findet, der einen solchen Etikettenschwindel mitmacht. Dass ausgerechnet das Bremer Sozialressort durch ordnungs- und sicherheitspolitischen (Wahlkampf-)Druck dazu gebracht wird, eine solche ‚Lösung‘ als „grundsätzlich gut geeignet“ zu bewerten, hinterlässt uns fassungslos! Die „mittelfristige“ Einrichtung der GU auf dem ehemaligen Gelände der Jugendstrafanstalt Blockland begegnet letztlich denselben Bedenken, allerdings noch verstärkt durch die darin zum Ausdruck kommende Tendenz, die betroffenen Jugendlichen mitsamt ihrer Probleme auszuschließen, quasi zu verbannen: das ist keine Integration, sondern Segregation – das ist Exklusion statt Inklusion.

Andererseits steht zu befürchten, dass der geplante – und prinzipiell kriminalpolitisch zu befürwortende – Ausbau des offenen Vollzuges einen Rückschlag erfährt, wenn einer der Pavillons am Fuchsberg für die GU zweckentfremdet wird, noch dazu auf Kosten des Frauenvollzuges. Dies soll zwar ‚nur‘ eine Übergangslösung sein, es ist jedoch überhaupt nicht ausgemacht, dass die „mittelfristig“ geplante Einrichtung auf dem Gelände der ehemaligen Jugendstrafanstalt im Blockland in absehbarer Zeit überhaupt realisiert werden kann.

5.

Daneben ist zu bedenken, welche immensen Kosten – sowohl bei der Bereitstellung als auch beim Betrieb einer solchen GU – verursacht werden und so Mittel verschlingen, die im Haushaltsnotlageland Bremen zwangsläufig an anderer Stelle fehlen werden, wo sie sachgerechter und effizienter eingesetzt werden könnten. Dabei haben Sparmaßnahmen im Sozialetat, die gerade auch im Jugendbereich zu Buche schlagen, bereits zur Entstehung jener Probleme beigetragen, die der Senat jetzt durch kurzsichtige und überzogene Zwangsmaßnahmen einer Scheinlösung zuführen will.

6.

Die Vergangenheit lehrt: Geister die man ruft, wird man so schnell nicht wieder los! Auch wenn die GU derzeit ‚nur‘ – skandalös genug – für UMF vorgesehen wird, steht zu befürchten, dass sie zu einer Dauereinrichtung der Jugendhilfe wird.

7.

Der *kripak* ist sehr besorgt in Anbetracht der in diesem Eckpunktepapier zum Ausdruck kommenden Kriminalisierung eines Jugendhilfeproblems und Vereinnahmung der an dem Wohl der Jugendlichen auszurichtenden Jugendhilfe durch Ordnungs- und Sicherheitspolitik.

Der Senat ist konzeptionell und juristisch schlecht beraten: Das Eckpunktepapier wird sich weder praktisch noch rechtlich umsetzen lassen. Polizei, Justiz, Jugendhilfe und Gesundheitssystem verfügen sowohl rechtlich als auch praktisch über ausreichende Kompetenzen und Erfahrungen, um die aktuellen Probleme zu händeln. Wenn jetzt der Eindruck entsteht, dass es an einem Konzept zum Umgang mit diesen Problemen fehlt, so ist jedenfalls das Eckpunktepapier alles andere als ein überzeugendes Konzept.

Grundsätzlich ist anzuerkennen, dass das Jugendhilfesystem in Bremen mit den UmF sowohl qualitativ als auch quantitativ große Herausforderungen bewältigt. Dass dabei die bundesweiten Verteilungsprobleme auch zur Überforderung führen, darf aber nicht auf dem Rücken der

einzelnen Betroffenen ausgetragen werden. Es mag wohl sein, dass es Vorfälle gegeben hat, die bei den jeweils Beteiligten und Engagierten Rat- und Hilflosigkeit hinterlassen – die Einführung einer GU, noch dazu im Rahmen des Justizvollzuges, ist allerdings die ‚Krönung‘ der Rat- und Hilflosigkeit und sozial- als auch kriminalpolitisch ein Irrweg.

Für den Kriminalpolitischen Arbeitskreis Bremen

Dr. iur. habil. Helmut Pollähne